

# Blickpunkt Kantone

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **79 (1992)**

Heft 10: **Alter Gott für neue Kinder? : Das traditionelle Gottesbild und die nachwachsende Generation**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich

## Ängste der Eltern – Rechte der Lehrer Grundsätzliche Fragen zur Debatte um Zürcher VPM-Lehrer

**Ist mangelndes Vertrauen der Eltern zu einem Lehrer oder einer Lehrerin ein ausreichender Grund, um ein Schulkind einer anderen Klasse zuteilen zu lassen? Mit dieser Frage wird sich demnächst der Erziehungsrat des Kantons Zürich im Zusammenhang mit dem Rekurs einer Gruppe von Eltern aus dem Zürcher Schulkreis Waidberg befassen müssen. Die Eltern weigern sich, ihre Kinder zu einer VPM-Lehrerin in die Schule zu schicken.**

Im Zürcher Schulkreis Waidberg werden derzeit sieben Viertklässlerinnen und Viertklässler nicht wie vorgesehen im Schulhaus Milchbuck, sondern von einer als Hausfrau tätigen Lehrerin in einem umfunktionierten Bastelraum unterrichtet. Ihre Eltern lehnen es ab, die Kinder zu einer Lehrerin in den Unterricht zu schicken, die dem Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis (VPM) nahesteht.

Anfang Juli hatten insgesamt 25 Eltern ein Gesuch an die hierfür zuständige Kreisschulpflege gerichtet und gebeten, ihre Kinder *nicht* der besagten Lehrerin zuteilen. Schulpräsident Alfred Bohren weigerte sich indessen, auf diese Begehren einzutreten. Als nach erfolgter Zuteilung ein Rekurs von zehn betroffenen Eltern an die Bezirksschulpflege abgewiesen wurde, entschieden sieben davon, ihr Kind nicht zum Unterricht zu schicken. Gleichzeitig reichten alle zehn einen Rekurs beim Erziehungsrat ein.

### Bedeutsames Gilgen-Zitat

Im besagten Rekurs argumentiert der beauftragte Anwalt, dass Eltern ganz grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, ihr Kind einer Lehrkraft zu überlassen, «mit deren pädagogischen Ansichten sie in völligem Widerspruch stehen und der sie daher aus einsehbareren Gründen kein Vertrauen entgegenbringen können». Er weist in diesem Zusammenhang auf die im Schulblatt des Kantons Zürich festgehaltene Aussage von *Erziehungsdirektor und Erziehungsrats-Präsident Alfred Gilgen* aus dem Jahre 1979, wonach vom Staat nicht verlangt werden könne, dass er «wesentlich seine erklärten Feinde anstellt, ihnen die Erziehung der Kinder überlässt und durch soviel Toleranz bzw. Naivität sich selbst untergräbt». Noch weniger, so wird im Rekurs gefolgert, kann von den Eltern verlangt werden, dass sie «ihr wichtigstes Gut, nämlich ihre Kinder, der Erziehung einer Person überlassen, der sie, aus welchen Gründen auch immer, kein Vertrauen entgegenbringen können, weil sie aus innerster Überzeugung ernsthaft befürchten, dass ihr Kind dadurch in seiner Persönlichkeitsentwicklung Schaden nehmen könnte.»

Eine Zuteilungsverfügung zu einer Lehrkraft, mit deren pädagogischer Auffassung die Eltern «von vorn-

herein in eindeutigem Widerspruch» stehen, stelle demzufolge «einen unzulässigen Eingriff in den von der Verfassung geschützten Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung dar». Fehlendes Vertrauen zwischen Eltern und Lehrer – «mögen die Gründe hierfür auch unberechtigt oder subjektiv sein» – bilde vielmehr einen «triftigen Grund» für die abweichende Zuteilung eines Schülers.

### Entscheid mit Folgen

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ist sich bewusst, dass besagter Rekurs heikle Fragen grundsätzlicher Natur aufwirft. *Reto Vannini*, Mitarbeiter der Abteilung Volksschule und mit diesem Fall beschäftigt, spricht denn auch von einer «vertrackten Geschichte». Er teilt die Auffassung, dass der im Rekurs gemachte Analogieschluss zwischen dem Verhältnis Staat – Lehrer und Eltern – Lehrer zutreffend ist. Der Erziehungsrat werde diesen Punkt genau überdenken müssen. Der anstehende Entscheid müsse auch in Zusammenhang mit den vorliegenden Gesuchen für die Führung von VPM-Privatschulen gesehen werden, gibt Vannini überdies zu bedenken.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich, Hans Wehrli, findet es persönlich in jedem Fall unakzeptabel, wenn einem Lehrer allein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung mit Misstrauen begegnet wird. Ihm scheint es schwer vorstellbar, dass der Erziehungsrat einen Rekurs gutheisst, der seinerseits *präjudizierende Wirkung* hätte und es – im Geiste des Gilgen-Zitats – ermöglichen würde, auch Zuteilungen zu jenen Lehrern anzufechten, die eine politische Überzeugung vertreten, welche den Eltern bedenklich scheint.

Wehrli ist überzeugt, dass die allermeisten der in der Stadt Zürich tätigen VPM-Lehrer zwischen der VPM-Lehre und ihrer Tätigkeit im Schuldienst einen Trennungstrich zu ziehen vermögen. Diese Fähigkeit müsse man primär auch der VPM-Lehrerin im Schulkreis Waidberg zugestehen. Wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen enttäuschen sollte, werde die Schulbehörde selbstredend eingreifen. Nach Ansicht des Schulvorstandes handelt es sich im vorliegenden Fall um ein menschliches Problem, das durch Gespräche – und nicht auf juristischem Weg – geklärt werden sollte.

(cb. in: «NZZ» vom 29.8.92))